Satzung

des Mentzhauser Turnvereins e.V. Neufassung 2017

Zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. April 2018

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Mentzhauser Turnverein e.V. und hat seinen Sitz in Mentzhausen (Gemeinde Jade).
- 2. Gründungstag des Vereins ist der 21.09.1907.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breiten- und Gesundheitssports. Hierbei liegt ein Schwerpunkt auf die Erhaltung der Heimatsportarten.
- 2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt durch Ausübung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt in Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Gliederung des Vereins

- 1. Der Verein gliedert sich in Sparten, welche die ausschließliche Pflege bestimmter Sportarten betreiben.
- 2. Die Sparten sind grundsätzlich in der Haushaltsführung unselbstständig.
- 3. Die Organisation, Gliederung, Verwaltung und Vertretung der Sparten nach außen wird in einer Spartenordnung geregelt, die der Vorstand im Einvernehmen mit den Sparten beschließt. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Solange bleibt die Spartenordnung schwebend wirksam.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde bzw. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- 2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ehrenmitglieder

- 1. Personen, also auch Nichtmitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes entzogen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins
- 2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- 3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 9 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- 3. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 10 Maßregelung

- 1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins
 - b. wegen Zahlungsrückstandes von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt
- 2. Folgende Maßregelungen kommen in Betracht:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Streichung von der Mitgliederliste

- d. Ausschluss aus dem Verein
- 3. In den Fällen zu § 10 Nr. 1a, c, d, e ist vor der Entscheidung über die Maßregelung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung. Der Bescheid gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen als zugegangen.
- 4. Im Fall zu § 10 Nr. 1b erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

§ 11 Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 2. Folgende Beitragsarten sind möglich:
 - a. Aufnahmegebühr
 - b. Mitgliedsbeitrag
 - c. spartenbezogener Zusatzbeitrag
 - d. Sonderbeitrag für Kurse (Kursgebühr)
 - e. Umlage
 - f. Arbeitsdienst
- 3. Die Beitragsarten zu § 11 Nr. 2a, b und e werden von der Mitgliederversammlung dem Grunde und der Höhe nach beschlossen.
- 4. Über den spartenbezogenen Zusatzbeitrag nach § 11 Nr. 2c und den Sonderbeitrag für Kurse nach § 11 Nr. 2d entscheidet der erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit der entsprechenden Sparte. Kann kein Einvernehmen mit der entsprechenden Sparte hergestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Umlagen nach § 11 Nr. 2e dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 6. Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Arbeitsleistung nach § 11 Nr. 2f bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann beschließen, dass die Arbeitsleistung in Geld abgegolten werden darf. Die Höhe der Abgeltungssätze bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7. Die Zahlungsweise der Beiträge und deren Fälligkeiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- 8. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer

- e. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- f. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über Anträge
- i. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung im Sinne von § 10
- j. Auflösung des Vereins
- 2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlicher Bekanntgabe in der Tageszeitung (Nordwest-Zeitung) und auf der vereinseigenen Homepage (www.mentzhausen.de).
- 4. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Eine Änderung der E-Mail-Adresse muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
- 5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beantragt. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 10. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied nach § 6 Nr. 1a
 - b. vom Vorstand
- 11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 12. Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 15 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. Vorsitzenden
 - b. 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. Kassenwart
 - e. Schriftwart

- 2. Die Vorstandsmitglieder zu § 15 Nr.1a-d bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann die Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

§ 16 Der erweiterte Vereinsvorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes nach § 15 Nr.1
 - b. den Spartenleitern
 - c. dem Werbe- und Pressewart
 - d. den Ausschussvorsitzenden
 - e. den zwei Jugendvertretern (männlich und weiblich)
- 2. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 17 Protokollierung

Über die Versammlungen der Organe ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 18 Rechnungsprüfung

- 1. Die Haushaltsführung des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen.
- 2. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist nach Unterbrechung von einem Jahr zulässig. Sie unterstehen ausschließlich und unmittelbar der Mitgliederversammlung. Die Amtsperioden sollten überlappend sein. Zum Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer kein Amt im erweiterten Vorstand ausübt und nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein steht.
- 3. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäfte durch den Vorstand. Dies betrifft insbesondere die Haushalts- und Finanzabwicklung.
- 4. Die Prüfungsergebnisse sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt.
- 5. Näheres zur Durchführung der Prüfung sowie zur Bekanntgabe und Umsetzung der Prüfungsergebnisse kann in einer Finanz- oder Prüfungsordnung geregelt werden.
- 6. Die Rechnungsprüfer sollen über entsprechende Sachkunde verfügen. Stehen keine Rechnungsprüfer oder keine mit entsprechender Sachkunde zur Verfügung, kann die Mitgliederversammlung einen Steuerberater, einen vereidigten Buchprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 19 Ordnungen

- 1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Spartenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Vereinseinrichtungen erlassen, soweit sie nicht schon bei den Einzelbestimmungen vorgesehen sind.
- 2. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
- 3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen werden der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 20 Nr.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Finanzlage des Vereins.
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto- und Telefonkosten.

§ 21 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Gemeinde Jade zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.